

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2012 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 27: Sondervertraglich Beschäftigte bei den Staats-
theatern**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4587 Ziffer 2):

„Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag zu den Ziffern 3, 4 und 7 bis zum 31. Dezember 2014 erneut zu berichten.“

(Die Ziffern 3, 4 und 7 des Landtagsbeschlusses vom am 20. Juni 2013 (Drucksache 15/2527 Abschnitt II) hatten folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung zu ersuchen,

3. für die Vergütung der Leitungsebene der Staatstheater einen finanziellen Rahmen festzulegen, der nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden kann;
4. die Einzelvergütung in diesem Rahmen sachgerecht herzuleiten;
7. darauf zu achten, dass das Nebentätigkeitsrecht eingehalten wird.)

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 Nr.: I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 3:

Bezüglich der Gehälter der Leitungsebenen der Staatstheater wird das Verfahren fortgeführt, die finanzielle Rahmengröße für den Personalaufwand der Theaterleitung als Gesamtsumme im Staatshaushaltsplan auszuweisen.

Aus Sicht des Kunstministeriums stellt diese Form der Rahmgebung in ausreichendem Maße sicher, dass es zu keinen unverhältnismäßigen Zuwächsen kommt. Die Gehaltsverhandlungen mit den Intendanten werden vom Kunstministerium geführt, welches sowohl die sachgerechte Herleitung der Vergütung im Einzelnen als auch die Einhaltung des Gesamtrahmens im Blick hat. Eine Überschreitung des Rahmens wäre nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Die Gehaltsverhandlungen mit den Spartenleitern am Badischen Staatstheater werden vom dortigen Generalintendanten geführt. Deren Verträge werden nach dem Normalvertrag Bühne geschlossen. Der Generalintendant des Badischen Staatstheaters wurde ausdrücklich auf die notwendige Einhaltung des Gesamtrahmens hingewiesen.

Im Staatshaushaltsplan 2015/2016 ist für die Leitungsebene der Württembergischen Staatstheater spielzeitbezogen ein Rahmen von 950 Tsd. Euro und für die Leitungsebene des Badischen Staatstheaters ein Rahmen von 654,4 Tsd. Euro bzw. 664,2 Tsd. Euro festgelegt (vgl. Wirtschafts- und Erfolgspläne der Staatstheater Einzelplan 14, Kapitel 1479 und 1480, Seiten 732 und 743). Die Gehälter der Intendanten und Spartenleiter fügen sich in diesen Rahmen ein.

Zu Ziffer 4:

Seit der Erörterung im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft am 16. Januar 2014 gab es an den beiden Staatstheatern eine Neubesetzung und vier Vertragsverlängerungen. Am Badischen Staatstheater wurde ein neuer Operndirektor eingestellt. Verlängert wurden die Verträge des Opernintendanten und Ballettintendanten an den Württembergischen Staatstheatern sowie des Generalintendanten und der Ballettdirektorin am Badischen Staatstheater.

Die betreffenden Einzelgehälter wurden, soweit die Verträge nicht unverändert fortgeführt werden, innerhalb des oben genannten Rahmens sachgerecht hergeleitet. Aus Gründen des Datenschutzes bleiben nähere Ausführungen hierzu einer vertraulichen mündlichen Erörterung vorbehalten.

Zu Ziffer 7:

Bezüglich der Einhaltung des Nebentätigkeitsrechts hat das Kunstministerium die Nebentätigkeiten der Intendanten, Spartenleiter und Generalmusikdirektoren der Staatstheater für die Spielzeit 2013/2014 abgefragt. Anhaltspunkte für Beanstandungen werden nicht gesehen, insbesondere wurden weder hinsichtlich des Inhalts noch des zeitlichen Umfangs dienstliche Interessen beeinträchtigt.

Um auch künftig die Einhaltung des Nebentätigkeitsrechts sicherzustellen, wurden darüber hinaus die Intendanten persönlich angeschrieben und unter Bezugnahme auf die individuellen Pflichten aus den jeweiligen Verträgen gebeten, ab der Spielzeit 2014/2015 die anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten rechtzeitig direkt gegenüber dem Ministerium zu melden.

Im Rahmen der Abfrage und der Festlegung des künftigen Verfahrens hat das Kunstministerium, auch unter Einbindung des Deutschen Bühnenvereins als einschlägiger Arbeitgeberorganisation, abschließend geprüft, ob bzw. inwieweit die Nebentätigkeitsanzeigen auch die Vergütungshöhe beinhalten müssen. Demnach zählt die Höhe der Vergütung nicht zum notwendigen Inhalt von Nebentätigkeitsanzeigen der Intendanten. Nebentätigkeitsanzeigen der Intendanten sollten Informationen zum Arbeitgeber, zur Art, Dauer sowie zur zeitlichen Beanspruchung durch die Nebentätigkeit enthalten. Diese Angaben sind grundsätzlich für eine Bewertung ausreichend, ob Arbeitgeberinteressen beeinträchtigt werden. Die Höhe der Vergütung ist hier kein notwendiger Bestandteil der Anzeige.